



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Kreisverband Celle

Beitrags- und Kassenordnung

Beschlossen am 30. September 2026

Konsolidierte Fassung unter Einarbeitung aller auf der Kreismitgliederversammlung am 30. September 2026 beschlossenen Änderungen.

Veröffentlicht am 01. Oktober 2026.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitgliedsbeitrag	3
§ 2 Mandatsbeiträge	3
§ 3 Spenden	4
§ 4 Haftung	5
§ 5 Kassenführung und Haushalt	5
§ 6 Rechenschaftsbericht	7
§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen	8

§ 1 Mitgliedsbeitrag

§ 1 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 % des Nettoeinkommens und ist monatlich fällig. Über Ermäßigungen für Mitglieder mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der örtliche Vorstand auf Antrag.

§ 1 (2) Die Beiträge sind im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige Gliederung zu leisten. Der Kreisverband zahlt die ihm vom Landesverband zum Quartalsende in Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband; dies ist Voraussetzung zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter zur Landesdelegiertenkonferenz.

§ 1 (3) Der örtliche Vorstand ist verantwortlich für die Pflege und Aktualisierung der Mitgliederdatei.

§ 2 Mandatsbeiträge

§ 2 (1) Mandats- und Amtsträger*innen sowie vom Vorstand oder der Fraktion entsandte Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen verpflichtend Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband bzw. die entsendende Gliederung.

Als Amtsträger*innen gelten insbesondere kommunale Hauptverwaltungsbeamte*innen (z. B. Landrät*innen).

§ 2 (2) Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge von Amts- und Mandatsträger*innen beträgt mindestens 30 % der jeweiligen regulären Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Auf Zuschläge für Funktionen wie etwa Fraktionsvorsitz oder Bürgermeister*in wird entsprechend ein Beitrag in Höhe von 30 % erhoben.

§ 2 (3) Die Mandatsbeiträge können auf Antrag beim Kreisvorstand bzw. Ortsvorstand reduziert werden. So können z. B. Kürzungen von staatlichen

Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat bei den Mandatsbeiträgen berücksichtigt werden. Ein Mindestbeitrag von 10 % bleibt bestehen.

§ 2 (4) Die Mandatsträger*innenbeiträge werden monatlich, mindestens aber halbjährlich, an den Kreisverband gezahlt. Der*die Kassierer*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung. Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen dem*der Kassierer*in die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten Sitzungsgelder mit.

§ 2 (5) Der Kreisvorstand macht den individuellen Erfüllungsgrad der Mandatsbeiträge sowie die Namen der Mandatsträger*innen im Rahmen des jährlichen Finanzberichts parteiöffentlich zugänglich, soweit der Kreisverband für die Erhebung der jeweiligen Mandatsbeiträge zuständig ist und diese vereinnahmt.

§ 3 Spenden

§ 3 (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern der*die Spender*in nichts anderes verfügt hat.

§ 3 (2) Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist ausschließlich das für das Finanzwesen zuständige Vorstandsmitglied des Kreisverbandes berechtigt. Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die vom Landesverband freigegebenen Vordrucke verwendet werden.

§ 4 Haftung

§ 4 (1) Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Kassen- oder Kontostand vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist unzulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet ausschließlich die Person, die sie veranlasst hat.

§ 4 (2) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt oder Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 5 Kassenführung und Haushalt

§ 5 (1) Der Ortsverband kann zur Vereinfachung der Verwaltung die Kassenführung per Beschluss der Mitgliederversammlung an den Kreisverband übertragen. Dies kann erfolgen durch

a) die Übernahme der Verwaltungsarbeiten – insbesondere Buchführung und Jahresabschluss – durch den Kreisverband, wobei die Finanzautonomie beim Ortsverband verbleibt, oder

b) die Übernahme der Finanzautonomie durch den Kreisverband, der dem Ortsverband die erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellt.

Der Kreisverband und seine Untergliederungen dürfen ihre finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.

§ 5 (2) Der Kreisverband sorgt für eine angemessene Finanzverteilung zwischen Kreis- und Ortsverbänden. Die Kreismitgliederversammlung beschließt hierzu die Verteilung der Zuschüsse des Landesverbandes auf die Kreis- und

Ortsverbände. Sie kann außerdem festlegen, welche Beitragsanteile von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführen sind.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes, insbesondere der*die Kassierer*in, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Buchführung, die Finanzplanung, die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe sowie für die Erstellung des jährlichen Finanzberichts an die Mitgliederversammlung.

§ 5 (3) Der Vorstand erarbeitet auf Grundlage eines Vorschlags des*der Kassierer*in jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus stellt der*die Kassierer*in eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen.

Soweit kein Haushaltsentwurf vorliegt, dürfen nur Ausgaben erfolgen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen außer für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht eingegangen werden. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abschließt, legt der*die Kassierer*in der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich; hierfür ist die Zustimmung des*der Kassierer*in erforderlich.

§ 5 (4) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband verbindlich.

§ 5 (5) Die Finanzen der Kreisverbände der Grünen Jugend werden über die zugeordneten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwaltet. Eigene Bankkonten oder Barkassen der Grünen Jugend sind nur in Ausnahmefällen – insbesondere bei Erhalt öffentlicher Zuschüsse – und nur mit Zustimmung des Landesvorstandes und des Landesfinanzrates zulässig. Die Rechenschaftspflicht besteht gegenüber dem zugeordneten Gebietsverband.

§ 6 Rechenschaftsbericht

§ 6 (1) Der*die Kassierer*in des Kreisverbandes ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 6 (2) Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 10. Februar des folgenden Jahres, dem Kreisverband vorzulegen. Kommt ein Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, gelten folgende Sanktionen: Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet ein, muss er beginnend mit dem 15. März je angefangene Woche bis zur Abgabe des Berichts 500 EUR Entschädigung an den Kreisverband zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kreisvorstand. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den Landesverband gefährdet, kann der Kreisverband die Kassenführung des Ortsverbandes an sich ziehen oder eine*n Beauftragte*n einsetzen.

§ 6 (3) Der konsolidierte Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied versichert mit seiner Unterschrift, dass die Angaben im Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied muss der*die Vorsitzende den Bericht bestätigen.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

§ 7 (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine bezahlten Tätigkeiten für den Kreisverband oder einen der untergeordneten Ortsverbände ausüben.

Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Übereinstimmung von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben sowie die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf Belege, Kontoauszüge, Verträge, Zahlungsnachweise, Buchungsunterlagen sowie Kopien der Zuwendungsbestätigungen. Den Rechnungsprüfer*innen ist auf Verlangen Einsicht in alle für die Prüfung relevanten Unterlagen, Konten und digitalen Buchführungssysteme zu gewähren. Zwischenprüfungen sind zulässig.

Die Rechnungsprüfer*innen dokumentieren ihre Feststellungen in einem schriftlichen Prüfbericht, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes wird dem Rechenschaftsbericht beigefügt.

Die Prüfung soll rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist ein*e gewählte*r Rechnungsprüfer*in verhindert, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson wählen.

§ 7 (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes – inklusive der Ortsverbände – müssen zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Veröffentlicht am 01. Oktober 2026.

Für den Kreisvorstand



BERND ZOBEL
Kreisvorsitzender



HEIKO STRAATEN
Kreiskassierer